

# INFORMATIONSBLATT

## **hinsichtlich der vom Verstorbenen besessenen Schusswaffen**

Nachstehend dürfen Ihnen grundsätzliche Informationen, welche Schritte der Erbe/Vermächtnisnehmer/Übernehmer gem. §§ 153 (2), 154 AußStrG von Schusswaffen nach dem Waffengesetz 1996 unternehmen muss, zur Verfügung gestellt werden.

Die zu setzenden Schritte unterscheiden sich je nachdem, welcher Kategorie die Schusswaffen angehören:

### **SCHUSSWAFFEN DER KATEGORIE B**

(das sind: Faustfeuerwaffen – Revolver/Pistole, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen)

1. Wer **Schusswaffe(n)** der Kategorie B eines Verstorbenen **in seiner Obhut** hat, muss **unverzüglich** seine **Waffenbehörde** (Bezirkshauptmannschaft oder Landespolizeidirektion) **verständigen**. Dies gilt unabhängig davon, ob das Verlassenschaftsverfahren bereits abgeschlossen ist. Wenn notwendig kann die Waffenbehörde die zur sicheren Verwahrung erforderlichen Anordnungen treffen.
2. Ab Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens hat der Erbe/Vermächtnisnehmer/Übernehmer **6 Monate Zeit**, die erforderliche **waffenrechtliche Berechtigung** zum Besitz der Schusswaffe(n) der Kategorie B **zu erlangen**. Dazu wird im Regelfall ein Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bei der Waffenbehörde erforderlich sein. Der Besitz einer gültigen Jagdkarte reicht nicht aus. Es empfiehlt sich, rechtzeitig mit der Waffenbehörde in Kontakt zu treten.  
Möchte der Erbe/Vermächtnisnehmer/Übernehmer die geerbte(n) Schusswaffe(n) nicht behalten, können diese Schusswaffen binnen 6 Monaten auch einer Person, welche im Besitz einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses ist, verkauft oder überlassen werden. Der Verkauf bzw. die Überlassung ist der Waffenbehörde zu melden.

*Bitte beachten Sie, dass nach Ablauf der 6 Monatsfrist die Schusswaffe allenfalls unrechtmäßig besessen wird und die Waffenbehörde eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstatten muss.*

## **Schusswaffen der Kategorie C**

(das sind: Büchsen und Flinten; Repetiergewehre mit gezogenem Lauf und Schrotgewehre mit glattem Lauf)

1. Den Erben/Vermächtnisnehmer/Übernehmer von Schusswaffen der Kategorie C trifft die Registrierungspflicht mit dem Erwerb des Eigentums.

Somit sind Schusswaffen der Kategorie C **binnen 6 Monaten** ab Eigentumserwerb **bei** einem im Bundesgebiet niedergelassenen, dazu ermächtigten Gewerbetreibenden (**Waffenhändler**) **registrieren** zu lassen. Der Waffenhändler hat darüber eine Registrierungsbestätigung auszustellen und dem Registrierungspflichtigen zu übergeben.

*Bitte beachten Sie, dass die Unterlassung der Registrierung eine Verwaltungsübertretung darstellt.*

## **Schusswaffen der Kategorie A**

(das sind: verbotene Waffen, insb. Pumpguns und Kriegsmaterial)

1. Befinden sich im Nachlass **Schusswaffen der Kategorie A** dann **nehmen** Sie bitte **unverzüglich** mit der **Waffenbehörde Kontakt auf**, um die erforderlichen weiteren Schritte im Einzelfall festzulegen.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, auf geerbte Schusswaffen (jeder Kategorie) zugunsten der Republik Österreich zu verzichten. Diesfalls kann die Schusswaffe bei der Waffenbehörde oder Polizeidienststelle abgegeben werden; eine Entschädigung ist dafür nicht vorgesehen.